

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Adresse / Indirizzo	Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Dezember 2022 Christof Bieri

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Christof Bieri, Generalsekretär Departement für Inneres und Volkswirtschaft,
christof.bieri@tg.ch, 058 346 54 64

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	10
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	12
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	15
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussern uns wie folgt.

Zur Kenntnis: Grundlage der Beantwortung bildet die Muster-Stellungnahme der EndK. Sämtliche Abweichungen sind gelb markiert.

- Werden einseitig gewisse Technologien wie Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge gegenüber fossilen Technologien benachteiligt behandelt, wird sich in Zukunft jede natürliche oder juristische Person doppelt überlegen, ob er oder sie auf eine erneuerbare Technologie wechseln möchte und dann Einschränkungen befürchten muss. Und dies obwohl diese Technologien in den letzten Jahren von Bund, Kantonen und Gemeinden gefördert wurden. Für die Bevölkerung ist es nicht nachvollziehbar, wieso vorbildlich handelnde Personen oder Institutionen, die teilweise sogar den Strom für ihre Anwendungen mittels Photovoltaik selber herstellen, dafür bestraft werden.
- Je länger man sich mit dem Thema Energiemangellage beschäftigt, umso mehr zeigt sich, dass Abschaltungen unter allen Umständen und wenn möglich auch die Kontingentierung vermieden werden müssen. Dies geht kurzfristig nur mit Sparanstrengungen. Diese Sparanstrengungen müssen aber über alle Energieträger erfolgen und nicht einseitig beim Strom. Sollte eine Kontingentierung notwendig werden, ist diese zur Verhinderung von Abschaltungen soweit wie möglich auszureizen. Der Bund sollte klar kommunizieren, welche maximale Kontingentierungsrate von den Unternehmen erwartet wird.
- Das Zusammenspiel mit den Bewirtschaftungsmassnahmen beim Gas ist zu beachten. Es muss vermieden werden, dass es zu wesentlichen Substitutionseffekten kommt.
- Das Zusammenspiel mit den produktionsseitigen Massnahmen ist weiterhin unklar. Allenfalls müssen Beschränkungen und Verbote schon früh ergriffen werden, bevor die Reservekraftwerke und die Hydroreserve zum Zug kommen.
- Ausserdem ist weiterhin unklar, welche Kriterien die Auslösung welcher Massnahmen zur Folge haben.
- Es ist grundsätzlich zu begrüessen, dass für die Inkraftsetzung der Verordnungen ein differenziertes, nach Eingriffsintensität geordnetes Vorgehen vorgesehen ist und auch die privaten Haushalte, welche für einen Grossteil des Energieverbrauchs verantwortlich sind, in die Sparbemühungen einbezogen werden. Bei den Verbrauchseinschränkungen und -verboten ist es gesellschaftspolitisch und vor dem Hintergrund der Akzeptanz und Bereitschaft der Einhaltung der Vorschriften jedoch essenziell, dass die Massnahmen nachvollziehbar und einfach zu kommunizieren sind. Sie sollten sich deshalb insbesondere bei Einschränkungen bei Privaten und im öffentlichen Raum auf ein paar klare und eingängige Vorschriften mit der grössten Wirkung beschränken und die weiteren Möglichkeiten vielmehr als dringend zu befolgende Empfehlungen benennen. Statt der Bevölkerung bis ins kleinste Detail vorzuschreiben, was sie im Alltag zu tun und zu lassen hat, sollte die Landesregierung auch in der Krise an die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger appellieren – und es ihnen selber überlassen, wie sie ihren Stromkonsum einschränken wollen. Hinzu kommt, dass sich die Einhaltung der Massnahmen im privaten Haushalt ohnehin nicht kontrollieren lässt. Es ist deshalb fraglich, ob der Grossteil der Bevölkerung wie in der Pandemie ohne weiteres die Regeln des Bundesrats befolgt. Während der Corona-Zeit hatte jeder Einzelne ein persönliches Interesse, sich an die Massnahmen des Bundesrats zu halten, weil damit sein Ansteckungsrisiko sank. Dieser individuelle Anreiz fehlt nun bei den Zwangsmassnahmen, mit denen der Bundesrat den Stromkonsum nach unten drücken will. Umso wichtiger scheint es, dass der Bundesrat sich auf Einschränkungen und Verbote beschränkt, deren Sinn sich der Mehrheit der Bevölkerung und Unternehmen erschliesst. Tut er dies nicht, ist die Gefahr gross, dass sich die Massnahmen gar als kontraproduktiv erweisen.

- Die Kantone sind für den Vollzug von Beschränkungen und Verboten sowie von Netzabschaltungen zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen.
- Die KKJPD weist – wie schon zuvor – in aller Deutlichkeit darauf hin, dass bei den kantonalen Polizeikörpern für die Kontrolle von Vorschriften im privaten Bereich keine Ressourcen zur Verfügung stehen werden, auch nicht für Stichproben. Das gleiche gilt für die strafrechtliche Sanktion der Nichteinhaltung durch die Strafverfolgungsbehörden. Die KKJPD ist deshalb der Ansicht, der Erlass von zwingenden Vorschriften, deren Einhaltung nicht kontrolliert und deren Nichteinhaltung nicht sanktioniert werden kann, schade der Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen, der für die Durchsetzung als zuständig bezeichneten Behörden und des Rechtsstaates an sich. Die KKJPD spricht sich deshalb gegen den Erlass von zwingenden Vorschriften im privaten Bereich und stattdessen für eine glaubwürdige Kommunikation von Empfehlungen und Appellen aus.
- Sollte der Bundesrat an Sanktionen im Privatbereich festhalten wollen, ist im Hinblick auf den Winter 2023/2024 eine Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen ins Ordnungsbussengesetz zwingend. Dies gilt auch für Widerhandlungen mit geringerer Strafwürdigkeit im gewerblichen Bereich.
- Seitens Versorger und Netzbetreiber sind die technischen Möglichkeiten besser auszuschöpfen bzw. rasch voranzutreiben, damit auch kleinere Einheiten von Strombezügern hinzugeschaltet (oder abgekoppelt werden können). Dies ist für systemrelevante Infrastrukturen (beispielsweise einzelne Spitäler oder andere Gesundheitsversorger oder zur Sicherstellung von Kühl- oder Heizsystemen) von besonderer Bedeutung.
- Im Hinblick auf den nächsten Winter 2023/2024 ist das Bewirtschaftungskonzept grundsätzlich zu überarbeiten. Das Konzept, das aus der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg stammt, wird den heutigen Realitäten nicht gerecht. So werden beispielsweise die Kontingentierungsverfügungen per Post verschickt. Das Ausnehmen von systemrelevanten Institutionen/schützenswerten Endverbrauchern ist aus technischen Gründen meist nur in Ausnahmefällen möglich. Und die Durchdringung der Digitalisierung und die zunehmende Abhängigkeit der Gesellschaft von einer funktionierenden Stromversorgung (Bsp. Telekommunikation, Zahlungsverkehr, Gesundheitsdienstleistungen etc.) sind dabei noch nicht ausreichend berücksichtigt. Das System sollte so überarbeitet werden, dass rollierende Netzabschaltungen nicht nötig sind und stattdessen mit gezielten Lastabwürfen und hohen Kontingentierungssätzen gearbeitet wird. Für die Verbraucher, die heute nicht der Kontingentierung unterstehen, sollen ebenfalls quantitative Ziele vorgegeben werden, statt Verbote und Beschränkungen im Detail vorzuschreiben. Dies bedingt eine Digitalisierungs-Offensive und insbesondere die rasche, flächendeckende Ausrollung von Smart Metern.
- Es ist ferner äusserst bedauerlich, dass für den kommenden Winter noch kein umfassender Kontingentshandel sowie Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen möglich sind. Der Kontingentshandel wäre ein sehr effizientes und wirtschaftsverträgliches Instrument zur Energieeinsparung. Die Zeit bis zum nächsten Winter muss hier unbedingt genutzt werden, um eine Umsetzung des Kontingentshandels sowie Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen spätestens 2023/24 zu gewährleisten.
- Eine freiwillige Kontingentierung (Demand Side Response-Markt) wurde nicht erwägt. Vor allem bei industriellen Grossverbrauchern kann durch das gezielte und frühzeitig planbare Ab- und Zuschalten von Lasten gegen Entschädigung ein grosses Potenzial genutzt werden. Hierbei können Revisionen und Prozesse vorausschauend geplant und gelenkt werden, für die sich der Stromeinsatz variieren lässt – zum Beispiel in Öfen oder Pumpen. Der Bund sollte unabhängig von dieser Verordnung die geeigneten Rahmenbedingungen schaffen, um einen Demand Side Response-Markt zu ermöglichen.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass für die Inkraftsetzung der Verordnungen ein differenziertes, nach Eingriffsintensität geordnetes Vorgehen vorgesehen ist und auch die privaten Haushalte, welche für einen Grossteil des Energieverbrauchs verantwortlich sind, in die Sparbemühungen einbezogen werden. Bei den Verbrauchseinschränkungen und -verboten ist es gesellschaftspolitisch und vor dem Hintergrund der Akzeptanz und Bereitschaft der Einhaltung der Vorschriften jedoch essentiell, dass die Massnahmen nachvollziehbar und einfach zu kommunizieren sind. Sie sollten sich deshalb insbesondere bei Einschränkungen bei Privaten und im öffentlichen Raum auf ein paar klare und eingängige Vorschriften beschränken.
- Bei der Frage, welche Massnahme zu welchem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, gilt es noch stärker auf die Solidarität und die Verhältnismässigkeit zu achten. So ist es beispielsweise nicht verständlich, dass Skigebiete weiter beschneit, gewerbliche Wellness-Anlagen und Saunen selbst bei Eskalationsschritt 4 noch weiterlaufen dürfen, während Private ihre Räume auf 18°C kühlen, Wäschetrockner und Bügeleisen untersagt sind und die Grossverbraucher ihren Verbrauch kontingentieren müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1, Gegenstand und Geltungsbereich Abs. 2	Die Verteilnetzbetreiber sind in diesem Absatz zu ergänzen.	Entgegen der Formulierung soll die Verordnung nicht nur für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, sondern auch für die Verteilnetzbetreiber gelten, die zu diversen Massnahmen verpflichtet werden sollen. Mit der gewählten Formulierung können die Verteilnetzbetreiber zu nichts verpflichtet werden.
Artikel 2, Verwendungsbeschränkungen Abs. 5	Auslegungshilfe in den Erläuterungen	Die Strassenbeleuchtung dient der Sicherheit der Bevölkerung. Es kann an gewissen Orten Sinn machen, die Strassenbeleuchtung für bestimmte Zeitfenster abzuschalten, jedoch sei darauf hinzuweisen, dass die sicherheitsrelevanten Ausnahmen vom ASTRA und den Kantonen grosszügig zu definieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 6, Information	Der Kommentar ist dahingehend zu ergänzen, was eine angemessene Information ist.	Dass das WBF die Bevölkerung informiert, ist begrüßenswert. Allerdings bleibt offen (auch im Kommentar zur Vorlage), was eine angemessene Information ist. Zumindest der Kommentar sollte ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holschuld bei der Bevölkerung ist oder in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.
Artikel 7, Überwachung und Kontrolle Artikel 8, Vollzug	Erarbeitung von Richtlinien oder Vollzugshilfen für die Kantone. Alternativ ist Art. 7 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.	Die Kantone sind gemäss dem Entwurf für die Kontrolle und den Vollzug zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen. Diese sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen, bzw. wo erforderlich mit den entsprechenden kantonalen Krisenstäben zu entwickeln.
Artikel 9	Streichen	Der Spareffekt ist gering, weil E-Autos im Stop- und Go-Modus viel Energie verbrauchen. Zudem fehlen der Polizei Ressourcen, um die Einhaltung einer solchen neuen generellen Geschwindigkeitsbegrenzung flächendeckend zu kontrollieren.
Anhang 1 Eskalationsschritt 1-3	Bei sämtlichen Aufzählungen sind die sozialen Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen den Alters- und Pflegeheimen gleichzustellen. So u.a. bei den folgenden Aufzählungen: Eskalationsschritt 1: Bullet-Points 2 und 3 Eskalationsschritt 2: Bullet-Points 1 und 2 Eskalationsschritt 3: Bullet-Points 3 und 4	Die Formulierung bzw. Ergänzung Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen wird im Anhang 1, Eskalationsschritt 2, Bullet-Point 8, Bst. d bereits verwendet und soll deshalb in allen Aufzählungen analog ergänzt werden. Diese vulnerablen Personen sind in vergleichbarer Masse gesundheitlich beeinträchtigt wie Personen in Alters- und Pflegeheimen.
Anhang 1	Die Senkung der Raumtemperatur auf 18°C ist zu überdenken.	Die Verwendungsbeschränkungen im Gasbereich sehen eine Senkung auf 20°C vor. Die Massnahmen im Gas- und im Stromsektor sind damit nicht konsistent. Das dürfte der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Eskalationsschritt 3		<p>Bevölkerung schwierig zu erklären sein.</p> <p>Wir schlagen vor, die Raumtemperatur bei allen Heizungsarten zu vereinheitlichen. Zudem ist die Formulierung „überwiegend durch elektrische Energie“ irreführend, wenn man Wärmepumpen einschliessen möchte. Sie erzeugen nämlich die Wärme im Unterschied zu den elektrischen Direktheizungen mit einem Stromeinsatz von lediglich rund 25–33 %; 75–67 % der Wärme entnehmen sie der Umwelt. Sodann muss das Wort „erzeugt“ ergänzt werden, damit die Formulierung Sinn ergibt.</p>
Anhang 1	Für Hotels gelten bezüglich Raumtemperatur die gleichen Bedingungen wie für private Haushalte.	Es ist der Bevölkerung nicht vermittelbar, wieso sie die Raumtemperatur senken sollen, Hotelgäste davon jedoch nicht betroffen sein sollen.
Anhang 1	Wellnessbereiche sollten nicht von der Temperaturbeschränkung ausgenommen werden.	Wellnessanlagen und Saunen werden nicht zwingend für den Hotelbetrieb benötigt. Es ist der Bevölkerung nicht zu vermitteln, wieso sie die Raumtemperatur senken sollen, in Hotelbetrieben jedoch weiterhin (fast) uneingeschränkt Luxus konsumiert werden kann.
Anhang 1 Eskalationsschritt 3	Auf die Einschränkungen bei der Elektromobilität ist zu verzichten.	Der Bericht kann so verstanden werden, dass Elektrofahrzeuge für 6 % des Strombedarfs verantwortlich sind. Diese 6 % beziehen sich jedoch auf den gesamten Verkehr, hauptsächlich also auf den ÖV. Die Elektromobilität hat einen ungefähren Strombedarf von 0.4 %. Damit ist die Anzahl der Elektrofahrzeuge zu gering, als dass diese Massnahme die gewünschte Wirkung erzielen würde. Umgekehrt stellen sich Fragen im Vollzug (wie soll das kontrolliert werden? was ist mit Plug-In-Hybriden etc.?). Vor allem aber wäre es ein verheerendes Signal für die Bevölkerung, welches allen Bemühungen zu widerläuft, diese zu einem Umstieg auf die Elektromobilität zu bewegen. Sollte es kurzzeitig ein Problem mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Spitzenlast geben, können allenfalls alternativ Schnellladestationen für diese Zeit ausser Betrieb genommen werden.
Anhang 1 Eskalationsschritt 4	In der höchsten Eskalationsstufe soll die private Nutzung von Motorfahrzeugen grundsätzlich eingeschränkt werden.	Die Massnahme erleichtert es u. a. der Polizei, die öffentliche Ordnung durchzusetzen und hält Erdölprodukte für Notstromaggregate vor.
Anhang 2 / Eskalationsschritt 1 / neuer Punkt	Die Verwendung von Elektrizität für den Betrieb von Beschneiungsanlagen sollte bereits im Eskalationsschritt 1 verboten werden.	Beschneiungsanlagen sind für den Betrieb von Skipisten nicht zwingend notwendig. Es ist zu akzeptieren, dass bei Schneemangel nicht alle Skipisten geöffnet werden können.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der Verordnungsentwurf wird unterstützt. Es gilt zu bedenken, dass insbesondere produzierende Unternehmen im Falle der Kontingentierung ihre Produktion teilweise nicht aufrechterhalten können. Die Weitergabe des in diesem Fall nicht benötigten Kontingents könnte die schwierige wirtschaftliche Situation abfedern. Deshalb sollte die Weitergabe prioritär behandelt werden und nach Umsetzung möglichst vielen Unternehmen offenstehen.
- Wir sind der Ansicht, dass kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, die Tierhaltung in Ställen, stationäre Gesundheitseinrichtungen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von einer Sofortkontingentierung ausgenommen werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NEU Artikel 2a Ausnahmen	<p>Schaffung eines neuen Artikels 2a „Ausnahmen“, in dem Entsorgungs- sowie Wasserversorgungsanlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von der Kontingentierung ausgenommen oder mit einem reduzierten Prozentsatz kontingentiert werden.</p> <p>Sodann sind Ausnahmen von der Kontingentierung vorzusehen, wenn diese dazu führt, dass die durch die Kontingentierung eingesparte Energie andernorts zu einem Mehrverbrauch führt. Dies gilt insbesondere für Betreiber von Wärmeeinheiten für die Versorgung von Wärmeverbänden.</p>	<p>Bei der Kontingentierung sind keinerlei Ausnahmen vorgesehen. Dafür zeigen die Kantone grundsätzlich Verständnis, da es gilt, Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu verhindern. Kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern können jedoch den Stromverbrauch nicht reduzieren, ohne dass die Systeme zusammenbrechen und somit schwerwiegende Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Tierwohl oder Kommunikation riskiert werden. Für diese Infrastrukturen müssen Ausnahmen geschaffen werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die für die Fernwärmekunden eingeschränkte Wärmeversorgung mittels dezentraler elektrischer Heizgeräte kompensiert würde. Dadurch würde die Stromeinsparung der Energiezentrale wieder zunichtegemacht. Die Strombilanzierung (Einsparung auf Grund Kontingentierung versus Mehrverbrauch durch den Betrieb dezentraler elektrischer Heizgeräte) würde einen eindeutigen Nega-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tivsaldo ausweisen. Die Stromeinsparung der Energiezentrale wäre damit nicht zweckdienlich.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Referenzperiode der Kontingentierungen ist auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre anzupassen, damit Sondereffekte ausgeschaltet werden können.
- Der Verordnungsentwurf wird unterstützt. Es gilt zu bedenken, dass insbesondere produzierende Unternehmen im Falle der Kontingentierung ihre Produktion teilweise nicht aufrechterhalten können. Die Weitergabe des in diesem Fall nicht benötigten Kontingents könnte die schwierige wirtschaftliche Situation abfedern. Deshalb sollte die Weitergabe prioritär behandelt werden und nach Umsetzung möglichst vielen Unternehmen offenstehen.
- Die Kontingentierung soll so weit wie möglich ausgereizt werden, um Netzabschaltungen zu vermeiden. Der Bund sollte klar kommunizieren, welche maximale Kontingentierungsrate von den Unternehmen erwartet wird.
- Wir sind der Ansicht, dass kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von einer Kontingentierung ausgenommen werden müssen
- Der längere Betrieb von Notstromgruppen soll ermöglicht werden. Die Ziffer 827 von Anhang 2 zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) soll entsprechend angepasst oder ausgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
NEU Artikel 2a, Ausnahmen	Schaffung eines neuen Artikels 2a „Ausnahmen“, in dem Entsorgungs- sowie Wasserversorgungsanlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen, die Tierhaltung in Ställen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern von der Kontingentierung ausgenommen oder mit einem reduzierten Prozentsatz kontingentiert werden.	Bei der Kontingentierung sind keinerlei Ausnahmen vorgesehen. Dafür zeigen die Kantone grundsätzlich Verständnis, da es gilt, Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu verhindern. Kritische Infrastrukturen wie Trinkwasser-, Kehrrichtentsorgungs- oder Kläranlagen, stationäre Gesundheitseinrichtungen sowie kritische Einrichtungen von Telekommunikationsbetreibern können jedoch den Stromverbrauch nicht reduzieren, ohne dass die Systeme zusammenbrechen und somit schwerwiegende Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Tierwohl oder Kommunikation riskiert werden. Für diese Infrastrukturen müssen Ausnahmen geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sodann sind Wärmeverbände und Betreiber/-innen von Wärmezentralen von der Kontingentierung auszunehmen, soweit sie zur Beheizung von Privathaushalten dienen.	Es ist davon auszugehen, dass die für die Fernwärmekunden eingeschränkte Wärmeversorgung mittels dezentraler elektrischer Heizgeräte kompensiert würde. Dadurch würde die Stromeinsparung der Energiezentrale wieder zunichtegemacht. Die Strombilanzierung (Einsparung auf Grund Kontingentierung versus Mehrverbrauch durch den Betrieb dezentraler elektrischer Heizgeräte) würde einen eindeutigen Negativsaldo ausweisen. Die Stromeinsparung der Energiezentrale wäre damit nicht zweckdienlich.
Artikel 3, Berechnung des Kontingents Abs. 2	Spätestens für den kommenden Winter 2023/2024 sind Multisite-Lösungen über Verteilnetzgrenzen hinweg zu ermöglichen.	Für grosse, überregional tätige Firmen – gerade auch im Bereich der Lebensmittelversorgung oder der Logistik – ist es essenziell, dass sie ihre Verbrauchsreduktion über mehrere Standorte verteilen können. Solange dies technisch nicht möglich ist, muss für diese Unternehmen der Kontingenthandel als Alternative möglich sein.
Artikel 4, Referenzmenge Abs. 1	Die Festlegung der Referenzperiode ist zu überarbeiten.	Bei der vorgeschlagenen Referenzperiode „Vorjahresmonat“ besteht die Gefahr, dass z.B. Unternehmen, die im vergangenen Jahr bereits freiwillig Strom eingespart haben, im Falle einer Kontingentierung „bestraft“ werden. Die Referenzperiode der Kontingentierungen ist auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre anzupassen, damit Sondereffekte ausgeschaltet werden können.
Artikel 8, Weitergabe von Kontingenten	Die Kriterien für den Pilotbetrieb müssen so gestaltet sein, dass der Kontingenthandel möglichst vielen Unternehmen offensteht. Im Hinblick auf den Winter 2023/24 muss ein umfassender Kontingenthandel möglich sein.	Die Kantone begrüßen, dass der Kontingenthandel grundsätzlich ermöglicht wird und noch für diesen Winter eine Pilotphase starten soll. Der Pilot soll aber möglichst vielen Firmen offenstehen; die Kriterien dürfen entsprechend nicht zu restriktiv ausfallen. Dies ist umso wichtiger, da es die Kontingentverschiebung innerhalb eines Unternehmens über Verteilnetzgrenzen hinweg derzeit noch nicht gibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 9, Information	Der Kommentar ist dahingehend zu ergänzen, was eine angemessene Information ist.	Dass das WBF die Bevölkerung informiert ist, begrüßenswert. Allerdings bleibt in Absatz 1 offen (auch im Kommentar zur Vorlage), was eine <u>angemessene</u> Information ist. Zumindest der Kommentar sollte ein Licht darauf werfen, in welcher Informationstiefe kommuniziert wird, wie weit die Holschuld bei der Bevölkerung ist oder in welcher Periodizität und auf welchen Kanälen informiert wird.
<u>Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)</u>	<p>Es sollte ein längerer Betrieb von Notstromaggregaten ermöglicht werden. Dafür müsste Ziffer 827 von Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung ausser Kraft gesetzt werden.</p> <p>827 Notstromgruppen Für Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, legt die Behörde die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nach Artikel 4 fest; Anhang 1 Ziffer 6, Anhang 2 Ziffer 824 sowie Anhang 6 gelten nicht.</p>	<p>Notstromaggregate sollen in kritischen Infrastrukturen ermöglichen, bei Kontingentierung den Minimal-Betrieb sicherzustellen.</p>

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Netzabschaltungen gilt es mit allen Mitteln zu vermeiden. Sie hätten weitgehende Folgen in einer digitalisierten Welt, die zu einem Zusammenbruch ganzer Wirtschafts- und Gesellschaftszweige führen könnten.
- Es kann nicht damit gerechnet werden, dass kritische Infrastrukturen nach Abschaltungen wieder verlässlich funktionieren. Eine vertiefte Analyse zum Bereitschaftsgrad 4 (Elektrizität und Gas) stellt die Machbarkeit von rollierenden Abschaltungen der Stromversorgung und vor allem deren Nutzen in Frage. Technisch wäre dies wohl machbar, es wird aber ein unvorhersehbarer Schaden verursacht. Deshalb sollte der Fokus auf den Bereitschaftsgrad 3 gelegt werden.
- Das Stromnetz im Thurgau ist so konzipiert, dass die in Art. 4 aufgelisteten Ausnahmen nur bei wenigen Strombezüglern technisch umsetzbar sind. Stromanschlüsse sind nicht die Lösung, die eine Bewältigung einer längeren Strommangellage ermöglichen. Dafür braucht es Sparmassnahmen, die früh greifen und von allen mitgetragen werden.
- Personen, die in Privathaushalten leben und auf den Betrieb von lebenserhaltenden Geräten angewiesen sind, sind durch eine Netzabschaltung besonders bedroht. Wenn sich die Lage zuspitzt und Netzabschaltungen nur schon in den Bereich des Möglichen kommen, muss dies frühzeitig kommuniziert werden, damit die Kantone frühzeitig die notwendigen Massnahmen ergreifen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 4, Ausnahmen Abs. 1, Bst. a	Aufzählung folgendermassen ergänzen: <i>a. Die medizinische Grundversorgung in Spitälern, Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen;</i>	Diese vulnerablen Personen sind in vergleichbarer Masse gesundheitlich beeinträchtigt wie Personen in Pflegeeinrichtungen. Es kann auch eine medizinische Grundversorgung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geben.
Artikel 4, Ausnahmen Abs. 1, Bst. b	Die Einsatzzentralen der Blaulichtorganisationen sind zwingend von Netzabschaltungen auszunehmen.	In Art. 4 werden die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit ausgenommen, soweit dies technisch möglich ist. Dies ist selbstverständlich zu begrüssen, wobei jedoch garantiert werden muss, dass die absolut lebenswichtigen Dienstleistungen der Polizei wie z.B. deren Einsatzzentralen zu keiner Zeit von Netzabschaltungen betroffen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sind. Nach unserem Verständnis ist gegebenenfalls einfach die Region um eine Einsatzzentrale grösser, welche dann weiterhin Strom hat.
Artikel 4, Bst. i	Der Begriff „Wärme­kraft­kopplungs­anlagen“ ist zu definieren oder zumindest im Kommentar zu umschreiben.	Es ist unklar, welche Anlagen unter diesen Begriff fallen, z.B. Blockheizkraftwerke oder Fernwärmeanlagen.
Artikel 4, Ausnahmen Abs. 1, neuer Bst	Die Tierhaltung von Geflügel und Schweinen ist von der Netzabschaltung, sofern technisch möglich, auszunehmen.	Ein Ausfall der Lüftungs- und Klimasysteme würde das Tierwohl erheblich gefährden und bspw. bei den Hühnern innerhalb weniger Stunden zum Tod führen. Falls die Ausnahme von Netzabschaltungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, müssen diese Betriebe schnellstmöglich darauf hingewiesen werden, damit sie sich anderweitig aufstellen können (bspw. mittels Notstromaggregaten).
Artikel 4, Ausnahmen Abs. 1, neuer Bst	Grosse Kühl- und Gefrieranlagen für Lebensmittel sind von der Netzabschaltung, sofern technisch möglich, auszunehmen.	Können die grossen Kühl- und Gefrierlager für Lebensmittel nicht mit Strom versorgt werden, verderben die darin gelagerten Lebensmittel und gefährden somit die Lebensmittelversorgung. Mit der allgemeinen Bestimmung „Soweit technisch möglich“ wird sichergestellt, dass nur grosse Kühllager davon Gebrauch machen können, ohne dass eine weitere Präzisierung nötig ist. Bei kleinen Kühllagern wird eine Ausnahme technisch nicht umsetzbar sein.
Artikel 4, Ausnahmen Abs. 2	Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: <i>Die Kantone können in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern, sowie schweizweit einheitlich und sofern technisch möglich weitere Ausnahmen definieren, welche zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Sie sorgen dafür, dass diese Ausnahmen den Wettbewerb nicht verzerren. Der Bund definiert die Begriffe „lebenswichtige</i>	In Absatz 2 wird den Kantonen die Definition weiterer Ausnahmen zugestanden. Die Kantone sind der Auffassung, dass im Interesse des Landes eine schweizweite, einheitliche Umsetzung dieser Bestimmung nötig ist. Das setzt allerdings voraus, dass der Bund die Begriffe Lebensmittel- und Medikamentenerzeugung vorgibt und bei unterschiedlichen Interessenlagen entscheidet. Ohne diese Klärungen werden die Kantone, aber vor allem auch die Verteilnetzbetreiber,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>„Güter“ sowie „lebenswichtige Dienstleistungen“.</u></p> <p>Hier müssten auch die für die Kühlketten von Heilmitteln / Medizinprodukten relevanten Institutionen eingeschlossen werden.</p>	<p>vor erhebliche und vermutlich langwierige Umsetzungsprobleme gestellt.</p>
<p>Art. 4 Abs. 3</p>	<p>Der Absatz sollte dahingehend konkretisiert werden, dass diese Ausnahme nur für die Stromproduktion gilt, die in den unteren Netzebenen (6 und 7) eingespeist wird.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung werden einzelne Gebiete oder Kantone bevorzugt. In erster Linie werden dies Gebiete mit Speicherseen und Kernkraftwerken sein. Es ist aus unserer Sicht nicht zielführend, wenn die Lasten nicht von allen getragen werden.</p> <p>Grosskraftwerke sind in den höheren Netzebenen angeschlossen und können auch Strom einspeisen, wenn Teilgebiete abgeschaltet werden. Sie sind deshalb für diese Berechnung nicht von Belang.</p>
<p>Artikel 4, Ausnahmen Abs. 4</p>	<p>Die Bestimmung zur Einsparung um festgelegte Prozentpunkte ist zu überdenken.</p>	<p>In der Praxis dürfte es für Bewohnerinnen und Bewohnern eines Quartiers, in dem z.B. ein Spital steht und das deshalb nicht von der Netzabschaltung betroffen ist, äusserst schwer sein, den eigenen Stromverbrauch um z.B. 33 oder 50 Prozent zu reduzieren. Ausserdem gibt es in den allermeisten Haushalten keine Smart Meter, mit dem man die Einsparung messen könnte. Zudem ist fraglich, wie ein normaler Haushalt von heute auf morgen derart stark seinen Verbrauch reduzieren soll.</p>
<p>Artikel 5, Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher</p>	<p>Zumindest der Kommentar soll Klarheit schaffen, was eine <u>rechtzeitige</u> Information ist.</p>	<p>Dass die VNB die Bevölkerung informieren müssen, ist begrüssenswert. Allerdings bleibt offen (im Kommentar zur Vorlage wird Artikel 5 gar nicht erst kommentiert), was eine <u>rechtzeitige</u> Information ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 8, Vollzug	Erarbeitung von Richtlinien oder Vollzugshilfen für die Kantone.	Die Kantone sind gemäss dem Entwurf für den Vollzug zuständig. Um die Verordnungen in den Kantonen weitestgehend einheitlich vollziehen zu können, braucht es geeignete Richtlinien oder Vollzugshilfen.
Artikel 8 Vollzug	Die Kantone erhalten Einsicht in die Abschaltpläne der Verteilnetzbetreiber.	Um die Vorbereitungen auf diese Massnahme und den Vollzug gewährleisten zu können, sind die Kantone, bzw. ihre Krisenstäbe, auf entsprechende frühzeitige Informationen von den Verteilnetzbetreibern angewiesen. Insbesondere zusammenhängende/vernetzte Infrastrukturen über verschiedene Verteilnetze, allen voran die Wasserversorgung und -reinigung, sind auf entsprechende Informationen angewiesen, um bspw. den Pumpbetrieb festlegen zu können.

